

Prävention sexualisierter Gewalt im saarländischen Sport

*Wie können wir Kinder und Jugendliche
vor Übergriffen wirksam schützen?*



**Informationen und Empfehlungen
für alle Mitgliedsverbände und deren Vereine**

Inhalt

Vorwort des LSVS-Präsidenten	3
Einleitung	3
1 WAS VERBIRGT SICH HINTER SEXUALISierter GEWALT IM SPORT? ..	4
1.1 Sexualisierte Gewalt ist leider keine Seltenheit	4
1.2 Was ist sexualisierte Gewalt?	4
1.3 Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport	4
1.4 Wer sind Täterinnen und Täter	5
2 WIE KANN PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT IM VEREIN/VERBAND AUSSEHEN?	6
2.1 Maßnahmen und Empfehlungen für alle im Bereich der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit Tätigen	6
2.1.1 Kinder und Jugendliche stärken durch Selbstbestimmung, Respekt und Toleranz	6
2.1.2 Bessere präventive Arbeit durch Qualifizierung	7
2.1.2.1 Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt im Sport	7
2.1.2.2 Qualifizierung von Fachpersonal für die Prävention sexualisierter Gewalt	8
2.3 Maßnahmen und Empfehlungen für die Leitungsebene	9
2.3.1 Kenntnis gesetzlicher Bestimmungen – Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen	9
2.3.2 Ergänzung zur gesetzlichen Bestimmung – Ehrenkodex .	11
2.3.3 Eignungsüberprüfung der Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen, Betreuer/-innen und Jugendleiter/-innen	11
2.3.4 Prüfung und ggf. Anpassung von Satzungen und Ordnungen	12
2.4 Ausstellung, Verlängerung und Entzug von Lizenzen	12
2.4.1 Neuerung für Lizenzausstellung/-verlängerung	12
2.4.2 Lizenzentzug	12
2.4.3 Juleica	12
3 INTERVENTION BEI SEXUALISierter GEWALT	14
3.1 Handlungsrichtlinien im Verdachtsfall	15
3.2 Beratungsstellen im Saarland	17
3.2.1 Fachberatungsstellungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“	17
3.2.2 Webtips für Eltern und erwachsene Vertrauenspersonen .	18
4 KOOPERATIONSPARTNER	19
IMPRESSUM	20

Vorwort

Schweigen schützt die Kinder und Jugendlichen nicht!

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

im saarländischen Kinder- und Jugendsport sind über 111000 Kinder und Jugendliche mit Spaß am Sport und an der Bewegung dabei. Tausende Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Betreuer/-innen engagieren sich jeden Tag im Saarland verantwortungsvoll und verlässlich, dass diese Kinder und Jugendlichen sich zu starken und selbstbestimmten Menschen entwickeln können.

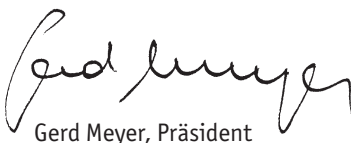
Mit Nachdruck wollen wir diese Arbeit unterstützen helfen und die Kinder und Jugendlichen im Sport für das Leben stark machen.

Gewalt ist in keiner Form akzeptabel und hinnehmbar. Um im Kinder- und Jugendsport im Saarland weiter einen konsequenten Weg des Hinschauens zu gehen und ein täterfeindliches Umfeld in den Vereinen und Verbänden zu schaffen, bieten wir allen Verantwortlichen im Sport diese Broschüre an.

Seit Jahrzehnten ist sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Thema in Ausbildungsgängen im Sport. Wir müssen eine Kultur schaffen, in der das Vertrauen in die Stärken der eigenen Person wachsen kann und in der ein verantwortungsvoller Umgang mit den Kindern und Jugendlichen im Sport weiter ausgebaut wird, um im saarländischen Kinder- und Jugendsport den potenziellen Tätern zu signalisieren: Wir sehen hin!

Ich bitte Sie, diese Broschüre als Unterstützung für Ihre Arbeit zu nutzen, um im Saarland ein starkes Signal gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Sport zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Meyer, Präsident



Einleitung

Diese Broschüre soll zum einen dazu dienen, auf das Thema „Sexualisierte Gewalt“ aufmerksam zu machen. Diesem Anliegen ist der erste Teil „Was verbirgt sich hinter sexualisierter Gewalt im Sport?“ gewidmet. Dabei handelt es sich lediglich um einen kurzen Abriss.

Zum anderen sehen wir die Herausforderung für verbesserten Schutz vor sexualisierter Gewalt darin, diesen auf breite Füße zu stellen, also nach Möglichkeit alle Mitgliedsorganisationen mit den erforderlichen Schutzmechanismen auszustatten. Dazu werden im zweiten Teil „Wie kann Prävention sexualisierter Gewalt im Verein/Verband aussehen?“ konkrete Handlungsschritte vorgestellt sowie Empfehlungen und Hilfen zu deren Umsetzung gegeben.

Zusätzlich werden im dritten Teil „Intervention bei sexualisierter Gewalt“ Hilfestellungen zur Erarbeitung einer Handlungsrichtlinie im Verdachtsfall und Kontaktdaten von Beratungsstellen im Saarland gegeben.

1 | WAS VERBIRGT SICH HINTER SEXUALISIERTE GEWALT IM SPORT?

1.1 Sexualisierte Gewalt ist leider keine Seltenheit

Etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge macht mindestens einmal vor dem 18. Lebensjahr eine sexuelle Gewalterfahrung, die der Gesetzgeber als sexuellen Missbrauch, exhibitionistische Handlung, Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung unter Strafe stellt.

Viele Fälle werden erst später oder gar nicht bekannt und auch bei bekannten Fällen kommen Täter/-innen ungestraft davon.

1.2 Was ist sexualisierte Gewalt?

Das Strafgesetzbuch leistet einen wesentlichen Beitrag zur Begriffsklärung. Es stellt sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren (sowie in bestimmten Fällen an Jugendlichen unter 16 bzw. 18 Jahren) unter Strafe. Der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, Paragraph 174 bis 184c, definiert sexuelle Handlungen an Kindern als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Per Gesetz wird sexualisierte Gewalt im engeren Sinne definiert als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung (in Anlehnung an §177, Abs. 1, StGB):

die Nötigung zu sexuellen Handlungen mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist.

Im weiteren Sinne bedeutet sexualisierte Gewalt Machtausübung, Unterwerfung und Demütigung mit dem Mittel der Sexualität (in Anlehnung an Klein & Palzkill), die Gewaltform umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird – und damit eine Verletzung dessen Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung bedeutet.

Dazu gehören auch geschlechtsbezogene oder sexualisierende Übergriffe durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt (in Anlehnung an S. Baer).

Aus Sicht der Opfer muss man in Bezug auf die Schwere einer Tat folgende Faktoren ergänzen:

Das Erleben sexualisierter Gewalt ist umso stärker, je näher der Täter/die Täterin dem Opfer steht, je öfter es zu Übergriffen kommt und je weniger sich das Opfer verstanden und ernst genommen fühlt, wenn es wagt, von den Übergriffen zu sprechen.

1.3 Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport sind:

- ☹ verbale und gestische Übergriffe, z. B. in Form von distanzlosen, anzüglichen Bemerkungen, Gesten und Blicken,
- ☹ Grenzverletzung bei Kontrolle der Sportkleidung,
- ☹ Übergriffe exhibitionistischer Art, angefangen mit dem Tragen von unpassender, provozierender Sportbekleidung, die unerwünschte Einblicke gewährt,
- ☹ scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung,
- ☹ Verletzungen der Intimsphäre durch Eindringen in Umkleiden und Duschen,
- ☹ gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d. h. direkte Formen sexueller Gewalt bis hin zu Vergewaltigung.



1.4 Wer sind Täterinnen und Täter?

- ☹ Es gibt keine äußeren Erscheinungsmerkmale.
- ☹ In 80 bis 90 Prozent der Fälle sind die Täter männlich.
- ☹ Ein Drittel aller Delikte werden von männlichen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verübt.

Die Täterinnen und Täter nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen, sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zu Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.

Täter/-innen suchen gezielt Situationen, in denen sie auf leichte und unkomplizierte Weise (körperliche) Kontakte mit Kindern und Jugendlichen eingehen und aufbauen können, daher besteht die Gefahr, dass sich Täter/innen genau mit dieser Intention in Sportvereine begeben.

Die für Täter/-innen attraktiven Faktoren des Lebensfeldes Sport sind:

- Körperzentriertheit der sportlichen Aktivitäten,
- Notwendigkeit von Körperkontakt, spezifische Sportkleidung,
- „Umziehsituationen“,
- Rahmenbedingungen wie Fahrten zu Wettkämpfen mit Übernachtungen etc.,
- abgeschirmte Situationen, bei denen die Handlung einfach gelegnet oder die „Schuld“ dem Opfer zugewiesen werden kann (wie z. B. Einzeltraining),
- Rituale wie Umarmungen (z. B. bei Siegerehrungen).

Hinzu kommen folgende Gegebenheiten im Verein/Verband, die Verschleierung und ausbleibende Aufklärung sexualisierter Gewalt begünstigen:

„**Nestbeschmutzer-Problem**“: Personen sind in ihrer persönlichen Identität stark an den Verein gebunden. Sie übernehmen oft ungeliebte, aber unverzichtbare Aufgaben, die gering honoriert werden oder ehrenamtlich sind.

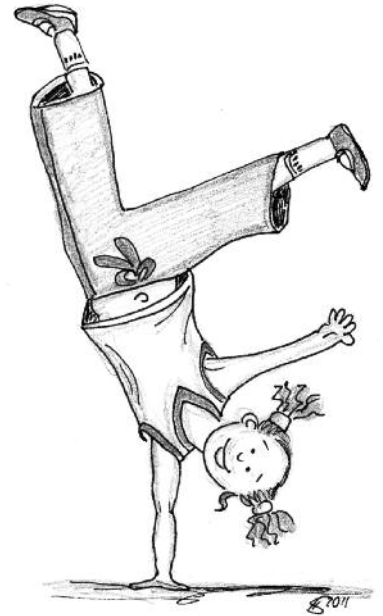
„**Bei uns doch nicht!**“: Die Verletzung der Aufsichtspflicht ist schwer aufzudecken, da die Verantwortlichen in so einem Fall häufig die Vorkommnisse decken. Grund ist u. a. die Angst vor negativen Auswirkungen, wenn ein solcher Fall öffentlich gemacht wird.

„**XY doch nicht!**“ Es bestehen persönliche Beziehungen und Freundschaftskreise. Viele glauben dann nur, was sie sehen und können bzw. wollen nicht glauben, dass diese guten Bekanntschaften Täterin oder Täter sein sollen.

Mangelnde Sensibilität für die Thematik:

Soweit es ihnen möglich ist, führen Täter/-innen diese Gegebenheiten bewusst herbei oder setzen sich dafür ein, dass diese bestehen bleiben – in - dem sie z. B. die Eltern ihrer Opfer „einwickeln“ und manipulieren.

Der gesamte Abschnitt 1 ist angelehnt an die Materialien des Innenministeriums des Landes NRW/Landessportbund NRW.



2 | WIE KANN PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT IM VEREIN/VERBAND AUSSEHEN?

Handlungsfelder der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport



Einerseits gilt es die Selbstbehauptungskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zu stärken und zu fördern. Andererseits kann man sie schützen, indem man Delikte im Sport zu vermeiden bzw. zu verhindern sucht. Beides geht einher mit der Enttabuisierung des Themas (angelehnt an das Positionspapier des DOSB).

An diese Grundidee und das Motto „Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln“ sind die folgenden Maßnahmen und Empfehlungen angelehnt. Sie richten sich zum einen allgemein an alle, die in jeglicher Form Berührung mit der Kinder- und Jugendarbeit im Verein haben, und zum anderen konkret an die Leitungsebene in Vereinen und Verbänden.

2.1 Maßnahmen und Empfehlungen für alle im Bereich der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit Tätigen

2.1.1 Kinder und Jugendliche stärken – durch Selbstbestimmung, Respekt und Toleranz

Sexualisierter Gewalt vorzubeugen bedeutet, nicht nur Gefahren abzuwehren, sondern auch Schutz durch Stärkung zu geben.

Ziel einer sinnvollen Präventionsarbeit ist es, das Vertrauen in sich selbst und in die eigenen Gefühle zu stärken. Grundvoraussetzung dafür, dass Mädchen und Jungen ihre eigene Wahrnehmung verbessern und ihre Lebensfreude erhöhen, ist eine Erziehungshaltung, die auf Selbstbestimmung zielt. Dazu gehört auch das Schaffen einer Atmosphäre gegenseitigen Respektes und der Toleranz, in der die Bedürfnisse und Grenzen des Gegenübers gewahrt werden.

Auf die sportliche Kinder- und Jugendarbeit bezogen kann man sagen, dass Sportgruppen und -veranstaltungen, bei denen eigenes Mitgestalten und Mitentscheiden gefördert und unterstützt werden, besonders geeignet sind, die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen zu stärken und sie zu selbstbewussten und gefestigten Menschen zu formen.

Gegenseitiger Respekt und Toleranz gegenüber anderen Meinungen, Lebensentwürfen oder Kulturen sind Werte, die im Sport erlebt und vermittelt werden können. Dieses konsequent zu tun und sie bei Verstoß zu verteidigen und überzeugend für sie einzutreten, ist ein Auftrag an alle, die sich im Sport engagieren, egal ob als Trainer/-in, Betreuer/-in, Übungsleiter/-in oder in ehren- und hauptamtlichen Funktionen der Vereine und Verbände.

Gerade im Zusammenhang von sexualisierter Gewalt und Sport sind dabei Respekt und Toleranz auch in Bezug auf den Umgang mit dem Körper des Gegenübers wichtig. Kinder und Jugendliche sollen wissen, dass sie ein Recht haben, darüber zu bestimmen, wer sie wann und wie anfasst. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass ihnen ihr Körper ganz alleine gehört.

Als verantwortliche Person gilt es dabei, den kulturellen Hintergrund als auch besondere Bedürfnisse aufgrund von Behinderungen im Blick zu haben und darauf zu achten, dass sprachliche oder geistige Barrieren nicht zur Verletzung dieses Selbstbestimmungsrechtes führen.

Zu guter Letzt sei jedoch bemerkt: So sehr wir Kinder und Jugendliche auch stärken – die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen bleibt bei den Erwachsenen!

Wer glaubwürdig präventiv arbeitet

- ermutigt Mädchen und Jungen, eigene Interessen zu vertreten und sowohl zu fordern als auch zu verweigern,
- nimmt Gefühlsäußerungen von Mädchen und Jungen ernst und ist auch bereit, eigene Gefühle zu äußern,
- ist entschlossen, für Mädchen und Jungen Partei zu ergreifen, ihnen unvoreingenommen zu glauben und ihr Vertrauen nicht zu enttäuschen,
- ist in der Lage, sich auf die Mentalität und Sprache von Mädchen und Jungen ihrem Entwicklungsstand entsprechend einzustellen,
- bemüht sich ernsthaft, auch Geschichten von Mädchen und Jungen zu verstehen, die der eigenen Erfahrungswelt fremd sind.

Prävention fordert Eltern und Bezugspersonen auf,

- Kindern und Jugendlichen zuzuhören,
- mit ihnen zu empfinden,
- für sie Partei zu ergreifen,
- sich schützend vor sie zu stellen,
- ihnen zu glauben.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1998)



2.1.2 Bessere präventive Arbeit durch Qualifizierung

2.1.2.1 Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt im Sport

Damit in den Vereinen und Verbänden sinnvoll präventiv gearbeitet werden kann, braucht es ein umfassendes Angebot an Sachinformationen über Erscheinungsformen, Ursachen und Folgen von sexueller Gewalt und Kindesmissbrauch.

Die Saarländische Sportjugend (SSJ) und der Landessportverband für das Saarland (LSVS) sehen sich in der Verpflichtung, ihren Mitgliedern geeignete Aus- und Fortbildungsangebote zu unterbreiten. So haben der Vorstand der Sportjugend und das LSVS-Präsidium beschlossen, Fortbildungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ als festen Bestandteil im Lehrgangsprogramm zu verankern.

Die Fortbildungen werden im Jahresprogramm der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des LSVS und der SSJ ausgeschrieben. Zudem werden sie als fester Bestandteil der fachübergreifenden Grundlagenausbildung des LSVS, die C-Lizenzanwärter/-innen durchlaufen müssen, integriert.

Aktuelle Termine sind im Lehrgangsprogramm zu finden (online auf: www.lsvs.de).

Weitere Fortbildungen sollen bedarfsorientiert stattfinden – bei Interesse bei der Sportjugend melden!

Kontakt

Saarländische Sportjugend:

Telefon: 0681/3879-164

E-Mail: sportjugend@lsvs.de

2.1.2.2 Qualifizierung von Fachpersonal für die Prävention sexualisierter Gewalt

Es empfiehlt sich in jedem Verein und jedem Verband zu prüfen, ob es möglich ist, eine eben- solche Vertrauensperson, d. h. für das Thema verantwortliche Person zu benennen, um noch besser handlungsfähig zu sein. Diese Person kann in der eigenen Organisation folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Verfahren bei Verdachtsfällen festlegen,
- Kontakt zu externer Beratung suchen und bedarfsweise herstellen,
- Fallclearing bei Verdachtsfällen durch (eine) entsprechend ausgebildete Person(en) sicherstellen,
- geeignete Schulung und Information der Vereins- bzw. Verbandsmitarbeitenden organisieren.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Vertrauensperson versteht sich von selbst.

2.3 Maßnahmen und Empfehlungen für die Leitungsebene

In den Vorständen und Gremien der Vereine und Verbände muss dauerhaft ein bewusster und sensibler Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt im Sport verankert werden.

Um dies zu gewährleisten, sollten Vorstände über die gesetzlichen Grundlagen, die pädagogischen Haltungen sowie die Umsetzung der Präventions- und Schutzmaßnahmen im eigenen Verein informiert sein. Die Verantwortlichen sollen einen Rahmen für eine entsprechende Umsetzung bieten.

2.3.1 Kenntnis gesetzlicher Bestimmungen – Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen

Der Vorstand ist nach § 72a, VIII SGB verpflichtet, sich von hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Beschäftigten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen und bei einschlägigen sexualstrafrechtlichen Vorstrafen von einer Beschäftigung Abstand zu nehmen, bei der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird. Diese Vorschrift gilt bereits seit 2006 und erstreckt sich z. B. auch auf fest angestellte Verbandstrainer/-innen und Angestellte in Sportschulen oder vergleichbaren Einrichtungen der Vereine und Verbände, d. h. Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände müssen zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses herangezogen werden, wenn sie im Umfang von mehr als 400 EUR/Monat sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden.

Die SSJ und der LSVS stehen den Vereinen und Fachverbänden bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschrift unterstützend zur Seite.



Als Hilfe zur Umsetzung geben wir einen Beispieltext für eine entsprechende Ankündigung an die Mitarbeiter/-innen sowie eine Kopiervorlage für die beim Kundenzentrum vorzulegende Aufforderung des Vereines/Verbandes.

Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

Information für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit eines Vereines

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

das Thema „Schutz vor sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen“ beschäftigt die Öffentlichkeit. Alle Institutionen des gesellschaftlichen Lebens sind gefordert, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Bundesregierung, die Dachverbände des organisierten Sportes und auch unser Verein beschäftigen sich derzeit intensiv mit der Frage, wie geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Zu den bei uns vorgesehenen Maßnahmen gehören u. a. die Erarbeitung und Verbreitung einer Handlungsrichtlinie bei Verdachtsfällen, die Verpflichtung aller Mitarbeitenden auf einen Ehrenkodex zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sport und die Aufklärung und Information unserer Mitglieder.

Ergänzend dazu bitten wir alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen, die pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, um die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Wir bitten Sie, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei Ihrem zuständigen Kundenzentrum zu beantragen. Dafür müssen Sie dort folgende Unterlagen vorlegen:

- Ausweisdokument (gültiger Personalausweis/Reisepass)
- schriftliche Aufforderung (siehe anliegendes Schreiben)

Bitte senden Sie Ihr Führungszeugnis bis zum _____ an die Geschäftsstelle.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des Vorstandes

Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit fordern wir _____

(Herrn/Frau, Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, des Betreuers/der Betreuerin)

auf,

hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Ich bestätige, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

(Vereins-/Verbandsname)

ist ordentliches Mitglied im Landessportverband für das Saarland (LSVS).

Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen von § 11, SGB VIII.

Damit erbringt er Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsteller/der Antragstellerin – gemäß der entsprechenden Empfehlung der Behörde für Soziales – Gebührenbefreiung zu gewähren.

Ort / Datum

Vereins-/Verbands-Stempel, Unterschrift des Vorstandes

2.3.2 Ergänzung zur gesetzlichen Bestimmung – Ehrenkodex

Ein Ehrenkodex ist keine individualrechtlich bindende Auskunft der Unterzeichner, sondern eine Selbstverpflichtungserklärung. Dieses Instrument kann genutzt werden, um alle Mitarbeiter/-innen im Verein/Verband zu sensibilisieren und potenziellen Täterinnen und Tätern zu vermitteln, dass dem Schutz von Kindern und Jugendlichen Beachtung geschenkt wird.

Innerhalb des organisierten Sportes gibt es mehrere Formen einer Selbstverpflichtung oder eines Ehrenkodex. Jeder Verein/Verband sollte selbst entscheiden, welcher Text für den eigenen Bereich sinnvoll ist; wir empfehlen den LSVS-Mitgliedsorganisationen den Ehrenkodex, der von der Sportjugend Nordrhein-Westfalen entwickelt wurde. Dieser wurde speziell im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen formuliert und betrifft auch die überfachliche Kinder- und Jugendarbeit. Auf Seite 15 ist der vollständige Text abgedruckt und kann direkt für den Gebrauch im Verein bzw. Verband verwendet werden.

Die Unterzeichnung eines Ehrenkodex ist ein starkes Argument dafür, dass der verantwortliche Vorstand eines Vereins sich von der persönlichen Eignung der Übungsleitenden und sonstigen Mitarbeitenden überzeugt hat.

2.3.3 Eignungsüberprüfung von Trainern/-innen, Übungsleitern/-innen, Betreuern/-innen und Jugendleitern/-innen

Um die Vereins- und Verbandsverantwortlichen dabei zu unterstützen, bei der Auswahl der im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen die fachliche und persönliche Eignung gewissenhaft zu prüfen, empfehlen wir folgende Schritte:

Für aktuell in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige:

- Organisation einer Informations- und Aufklärungsveranstaltung für diese Personengruppe, bei der über die Situation im eigenen Verein informiert wird und die weitere Unterzeichnung eines Ehrenkodex durch alle Personen, die eine Anleitungstätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausführen oder in anderer Weise Kontakt zu den jugendlichen Mitgliedern des Vereins/Verbandes haben.
- Erläuterung der Verfahrensanweisung in Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt (siehe 3.1); Kenntnisnahme unterzeichnen lassen.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigten Mitarbeitenden (gesetzliche Pflicht, siehe oben).
- Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von allen Betreuungspersonen, die Ausfahrten und Freizeiten mit Übernachtung(en) begleiten.
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen von selbstständig tätigen Trainern/-innen bzw. Übungsleitern/-innen.
- Motivation zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema „Sexualisierter Gewalt im Kinder- und Jugendsport“ (siehe Seite XXX); ggf. Übernahme der Kosten für entsprechende Kurse oder Fortbildungsangebot im eigenen Verein/Verband organisieren.

Bei der Auswahl neuer Anleiter/innen:

- Bei Einstellung/Beginn der Tätigkeit schriftliche Information über Verfahrensweise bei Verdachtsfällen und Unterzeichnung des Ehrenkodex.
- Vorlage eines Nachweises über bereits absolvierte Aus-/Fortbildung zu sexualisierter Gewalt oder Vereinbarung über den Besuch einer entsprechenden Aus-/Fortbildung
- zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse siehe oben.

Für Mitarbeitende, die im Rahmen von Kooperationen mit Schulen eingesetzt werden, dürfte zukünftig von der Schule die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

In unseren Empfehlungen nehmen wir bewusst Abstand davon, generell von allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen der Vereine und Verbände die Vorlage erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse zu verlangen. Da mit ihnen lediglich der kleine Anteil strafrechtlich erfasster und abschließend behandelter Fälle erfasst wird und sich die Aussagekraft ausschließlich auf eine zehnjährige Vergangenheit beschränkt, halten wir andere in diesem Konzept vorgestellte Schutzmechanismen in den meisten Fällen für nützlicher. Selbstverständlich ist es dem einzelnen Verein oder Verband vorbehalten, hier für den eigenen Bereich zu anderen Schlüssen zu kommen.

SSJ und LSVS verfahren bereits so, dass von hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen, die pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sowie von allen Referenten/-innen, die Lehrgänge mit jugendlichen Teilnehmern/-innen mit Übernachtung leiten, erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse eingeholt werden.

Personen, die einen Eintrag nach sexualstrafrechtlichen Paragrafen vorweisen, werden nicht für Tätigkeiten eingesetzt, die einen tätigkeitsbedingten persönlichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen erfordern oder ermöglichen.

Darüber hinaus streben wir die Unterzeichnung des Ehrenkodex von allen Mitarbeitern/-innen an – ganz gleich ob Haupt- oder Ehrenamt.



2.3.4 Prüfung und ggf. Anpassung von Satzungen und Ordnungen

Die SSJ und der LSVS überprüfen die LSVS-Satzung und die Jugendordnung daraufhin, ob Änderungen sinnvoll sind, um die Prävention sexualisierter Gewalt zu stärken und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Wir empfehlen allen Mitgliedsorganisationen, ihre Vereins- und Verbandssatzungen und -ordnungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Bis Mitte 2011 ist die Vorlage von Mustertexten für Mitgliedsorganisationen durch den DOSB/DSJ angekündigt. Sobald diese verfügbar sind, werden die LSVS-Mitgliedsorganisationen informiert und die Mustertexte online zugänglich gemacht.

2.4 Ausstellung, Verlängerung und Entzug von Lizenzen

2.4.1 Neuerung für Lizenzausstellung/-verlängerung

Bei Neuausstellung und Verlängerung von Lizenzen in Verantwortung von LSVS und SSJ wird die Unterzeichnung eines Ehrenkodex verpflichtend ab 2011 eingeführt.

Für die Lizenzausbildungen der Fachverbände wird eine entsprechende Empfehlung an die Landesfachverbände ausgesprochen. Dabei wird in das Curriculum des sportartübergreifenden Ausbildungsteiles das Thema der körperlichen und geistigen Selbstbestimmung verpflichtend mit den zentralen Inhalten der Prävention gemeinsam von LSVS und SSJ entwickelt.

An Fachverbände, die den fachübergreifenden Teil der Ausbildung selbst gestalten, wird eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.

2.4.2 Lizenzentzug

In den Rahmenrichtlinien des DOSB (Ziffer 2.5) ist der Lizenzentzug bei Verstoß gegen ethische oder moralische Grundsätze durch den ausstellenden Verband bereits geregelt.

2.4.3 Jugendleiter Card - Juleica

Ergänzend zu den genannten Maßnahmen im Lizenzbereich des DOSB sind entsprechende Inhalte bereits verpflichtend in den Ausbildungen für Jugendleiter/-innen enthalten. Diese werden überprüft und um die Vermittlung der neuen Entwicklungen nach diesem Handlungskonzept ergänzt. Auch bei Neuanträgen und Verlängerungen der Juleica wird ab 2011 die Unterzeichnung des Ehrenkodex verlangt.



EHRENKODEX

für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport, die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer betreuen oder qualifizieren oder zukünftig betreuen oder qualifizieren wollen

Hiermit verspreche ich:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
- Ich werde die Eigenart jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und seine Persönlichkeitsentwicklung fördern helfen.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten sowie kind- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden.
- Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair-Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Ort / Datum

Unterschrift

3 | INTERVENTION BEI SEXUALISierter GEWALT

Jede Intervention bei sexualisierter Gewalt muss gründlich geplant und vorbereitet werden, denn es ist wichtig, weiteren Schaden vom Opfer abzuwenden. Dabei ist Aktionismus fehl am Platz.

Ein Patentrezept für die „ideale Intervention“ gibt es nicht. Welche Hilfen im Einzelfall die richtigen sind, hängt von dem Alter des Opfers, von der Dauer und der Schwere des Missbrauches, von der Beziehung des Opfers zum Täter/zur Täterin und von den übrigen Lebensumständen des Opfers ab. Auch die Reaktion aus dem Umfeld des Opfers hat Einfluss auf die Intervention.

Bei Interventionsstrategien muss unterschieden werden nach Verdacht und konkreter Mitteilung von Seiten des Mädchens oder Jungen, der Frau oder des Mannes oder aber nach einer vermuteten Täter- und Täterinnenschaft, zum Beispiel im eigenen Verein. Dabei ist vor vorschnellen Anzeigen ohne Einverständnis der Opfer zu warnen, denn: Mit Ausnahme des Exhibitionismus im § 183 und der Verführung, § 182, sind alle Taten so genannte Offizialdelikte, d. h., die Polizei oder Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, solche Delikte zu verfolgen, sobald sie davon Kenntnis hat unabhängig davon, ob die oder der Betroffene damit einverstanden ist oder nicht.

Alle Maßnahmen der Intervention müssen das Ziel verfolgen, den Schutz des Mädchens oder des Jungen, der Frau oder des Mannes sicherzustellen.

Im Folgenden geben wir zwei Beispiele für Handlungsrichtlinien im Verdachtsfall sowie Leitfragen, anhand derer die Beispiele an das Vorgehen im eigenen Verein angepasst und umformuliert werden können.

Außerdem haben wir eine Kontaktliste mit einer Auswahl von Beratungsstellen im Saarland erstellt, an die man sich im Bedarfsfall wenden kann. Es ist in jedem Fall ratsam, sich möglichst frühzeitig an fachlich versierte Personen zu wenden, um eine gezielte Beratung zu erhalten.



3.1 Handlungsrichtlinien im Verdachtsfall

Beispiel 1

Was kann ich tun, wenn ich sexuellen Missbrauch vermute?

1. Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur!
2. Kollegin/Kollegen oder andere Vertrauensperson suchen, mit der man über die eigenen Unsicherheiten und Gefühle sprechen kann.
3. Den Kontakt zum Mädchen/Jungen vorsichtig intensivieren, um eine positive Beziehung herzustellen.
4. Das Kind immer wieder ermutigen, über Probleme und Gefühle zu sprechen.
5. In der Gruppe das Thema „Gute und schlechte Geheimnisse“ erarbeiten.
Gute Geheimnisse machen Spaß; alle Geheimnisse, die schlechte, komische oder schreckliche Gefühle machen, sind schlechte Geheimnisse. Über sie darf man sprechen!
6. In der Gruppe das Thema „Angenehme und unangenehme Berührungen“ ansprechen.
7. In der Gruppe (im Spiel, innerhalb der Sexualaufklärung, im Sportunterricht) das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und das Thema „Sexueller Missbrauch“ vorsichtig ansprechen und damit signalisieren: „Ich weiß, dass es sexuellen Missbrauch gibt“, „mit mir kannst Du darüber reden“, „ich glaube betroffenen Mädchen und Jungen.“
8. Wenn möglich, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter einer Beratungsstelle hinzuziehen, um mehr Sicherheit zu gewinnen.
9. Hinweise auf den sexuellen Missbrauch aufschreiben (Tagebuch über Verhaltensweisen des Mädchens/Jungen führen).
10. Wenn möglich, Kontakt zu Eltern/Bezugsperson intensivieren, um die Belastbarkeit der Eltern/Bezugsperson besser einschätzen zu können (z. B. Zusammenarbeit bei der Vorbereitung von Kindergartenfesten, Gespräche am Elternsprechtage).
11. Kontakt zum Jugendamt aufnehmen (ggf. ohne Namensnennung).
12. Eine Konferenz für Helfer/-innen anstreben, damit alle, die die Familie kennen, gemeinsam eine Strategie absprechen.
13. Niemals den Verdacht auf sexuellen Missbrauch öffentlich machen, ehe eine räumliche Trennung von Opfer und Täter/-in vorbereitet und möglich ist. Niemals den Täter/-in vorher konfrontieren.
14. Eine eventuelle Anzeige mit einer einem Anwalt/-in zuvor durchsprechen und gut vorbereiten. Niemand ist zur Anzeige verpflichtet! Aber: eine erstattete Anzeige kann nicht zurück genommen werden!

Beispiel 2

Tipps für den Alltag

1. Verdacht

- Ruhe bewahren.
- Sich fragen, woher der Verdacht kommt.
- Anhaltspunkte für den Verdacht aufschreiben (Verdachtstagebuch).
- Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und benennen.
- Wo kann ich mir Unterstützung holen?
- Sich dem Kind ggf. als Gesprächspartner/-in zur Verfügung stellen, allgemein und offen, ohne unabgestimmte Aufdeckung gegenüber Dritter.
- Verbündete suchen, z. B. bei Kolleginnen und Kollegen.
- Auf keinen Fall sofort die Familie informieren.
- Das weitere Vorgehen mit der oder dem Geschädigten abstimmen.
- Auf keinen Fall den vermuteten Täter/-in informieren.
- Sich professionelle Hilfestellung suchen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

2. Konkrete Mitteilung/Information

- Ruhe bewahren.
- Dem Kind zuhören, Glauben schenken, es ermutigen.
- Eigene Gefühle klären.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- Beim weiteren Vorgehen Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen.
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt.
- Keine Informationen an den Täter/-in.
- Professionelle Hilfe suchen.
- Verbindliche Absprachen bei Kontakten mit Kindern über das weitere Vorgehen treffen.

3. Vermutete Täter- und Täterinnenschaft

- Ruhe bewahren.
- Sich fragen, woher der Verdacht kommt.
- Professionelle Hilfe suchen.
- Beobachtungen genau dokumentieren.
- Wenn möglich, Gruppenstärkung bei vertrauten Kollegen/-innen suchen, ohne es vor schnell öffentlich zu machen.
- Auf keinen Fall vorzeitig den Verdächtigen oder die Verdächtige informieren.
- Auf keinen Fall vorzeitig die Polizei informieren.
- Mit verantwortlichen Personen, z. B. aus dem Vorstand, reden, Verdachtsmomente benennen und gemeinsam weiteres Vorgehen abstimmen.
- Anwältin/Anwalt zurate ziehen.
- Unterstützungsangebote vergleichen und dem Geschädigten anbieten.

Vorrangiges Ziel: Übergriffe beenden!

Das Problem bleibt: Es besteht die Gefahr, dass der oder die Beschuldigte sich einen neuen Wirkungskreis suchen kann, wenn die Sanktionen nicht weitreichend genug sind.

Übernommen aus Materialien des Innenministeriums des Landes NRW/Landessportbund NRW

3.2 Beratungsstellen im Saarland

3.2.1 Fachberatungsstellen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Saarbrücken e.V.

Richard-Wagner-Straße 52
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/32533
E-Mail: info@kinderschutzbund-saarbruecken.de

Frauennotruf Saarland e.V.

Beratung für vergewaltigte und misshandelte Frauen
Nauwieserstr. 19
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/36767
E-Mail: beratung@frauennotruf-saarland.de
Internet: www.frauennotruf-saarland.de

„Nele“

Verein gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen e.V.

Dudweiler Straße 80
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/ 32043
nele-sb@t-online.de
Internet: www.nele-saarland.de



Phoenix Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungs

Dudweilerstraße 80
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 7 61 96 85
Fax: 0681 / 7 61 96 86
Email: SPNPHOENIX@lvsaarland.awo.org



Weisser Ring e. V. Landesbüro Saarland

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern
Halbergstr. 44
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/67319



Neue Wege

Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffig Minderjährige
Serriger Straße 20
66115 Saarbrücken
Telefon: 0681/7559498

3.2.2 Webtipps für Eltern und erwachsene Vertrauenspersonen

www.hinsehen-handeln-helfen.de

Die Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend richtet sich an Eltern und Interessierte, die wissen wollen, wie man Mädchen und Jungen gegen sexuelle Gewalt schützen kann. Sie bietet konkrete Tipps zum Handeln, wenn ein Kind missbraucht wurde, und eine bundesweite Datenbank mit Fachberatungsstellen.

www.nina-info.de

Die Initiative des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e. V. informiert Erwachsene zum Thema „Sexuelle Gewalt gegen Kinder“. Darüber hinaus berät unter der Hotline 01805/123465 ein geschultes Team aus psychologisch-pädagogischen Fachkräften zu grundsätzlichen Fragen zum Thema, hilft weiter bei Unsicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen, vermittelt Anlaufstellen vor Ort und informiert über Literatur und Arbeitsmaterialien.

www.beauftragte-missbrauch.de

Erwachsene, die als Kind sexuell missbraucht wurden, aber auch Angehörige von Betroffenen und Menschen, denen sexueller Missbrauch in ihrem privaten oder beruflichen Kontext auffällt, können über die kostenlose Hotline 0800/2255 530 oder per E-Mail (kontakt@ubskm.bund.de) mit der unabhängigen Beauftragten des Bundes in Kontakt treten. Die Website bietet Hintergrundinformationen wie rechtliche Themen, ein Glossar, Fachmeinungen, Literaturempfehlungen, anonymisierte persönliche Stimmen und Antworten auf häufig gestellte Fragen.

www.zartbitter.de

Die Website der Kölner Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch bietet Eltern, Pädagogen/-innen Hintergrundinformationen. Tipps helfen kindgerecht zu reagieren, wenn ein betroffenes Mädchen oder ein Junge sich Ihnen anvertraut, und zeigen, wie Sie das Kind unterstützen können. Die Website richtet sich auch direkt an Mädchen und Jungen und erklärt, wie sie sich bei sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch frühzeitig Hilfe holen können. Viele der Materialien für Kinder sind auf der Website in über zehn Sprachen übersetzt. Eltern können diese Broschüren herunterladen.

4. Kooperationspartner

BSA-Akademie

Hermann-Neuberger-Sportschule 3

66123 Saarbrücken

Telefon: 0681/6855-0

E-Mail: info@bsa-akademie.de



Landesjugendring Saar

Eifelstr. 35

66113 Saarbrücken

Telefon: 0681 63331

E-Mail: info@landesjugendring-saar.de



Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

Franz-Josef-Röder-Straße 23

66119 Saarbrücken

Tel.: 0681/50100



Herausgeber : Landessportverband für das Saarland
Hermann-Neuberger-Sportschule 4
66123 Saarbrücken

Telefon: 0681/3879-492
e-mail: gewaltimsport@lsvs.de
Internet: www.lsvs.de

Mitwirkende: Arbeitskreis Prävention sexualisierter Gewalt im Sport des LSVS

Redaktion: Michael Schäfer, Bildungsreferent des LSVS

Satz/Layout: mw-sportkommunikation, Saarbrücken

Grafiken : Sabine Mack

Die Umsetzung des Handlungskonzepts „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ wird mit Mitteln des Förderprogramms EuFiS des BMFSFJ ermöglicht.

Diese Broschüre kann kostenfrei beim LSVS bezogen werden. Bitte unter Angabe der Postadresse und des Vereins- bzw. Verbandsnamens per E-Mail anfordern.

Saarbrücken, im April 2012 (2. Auflage)